

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00690 vom 20. März 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00690

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00690 du 20 mars 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00690 del 20 marzo 2020

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Prozessfähigkeit des minderjährigen Urteilsfähigen [Die Vorinstanz trat nicht auf den Rekurs des dannzumal 17jährigen Beschwerdeführers ein.] Urteilsfähige Handlungsunfähige müssen Prozesse grundsätzlich durch ihre gesetzliche Vertretung führen lassen. Allerdings sind sie im Bereich der höchstpersönlichen Rechte zur selbständigen Prozessführung befugt (E. 2.1). Die beantragte Nebenkostenpauschale ist nicht direkt an den Beschwerdeführer ausgerichtete wirtschaftliche Hilfe, welche er als urteilsfähiger Minderjähriger selbständig hätte einfordern können (E. 4.1). Aus dem Antrag auf Ausrichtung einer Integrationszulage ohne monatliche Bestätigung durch seine Beiständin, dass er seinen Ausbildungsverpflichtungen nachkomme, erwüchse dem Beschwerdeführer kein praktischer Nutzen (E. 5.3). Rekurs und Beschwerde sind angesichts der fehlenden Prozessfähigkeit bzw. Legitimation offensichtlich aussichtslos (E. 7.1 und 8.3). Kostenaufgabe nach dem Verursacherprinzip an den Vertreter des Beschwerdeführers (E. 8.1). Abweisung.

Erwägungen

E. 3

Die Vorinstanz begründete ihren Nichteintretensentscheid mit der dannzumal fehlenden Prozessfähigkeit des Beschwerdeführers. Zwar sei von dessen Urteilsfähigkeit auszugehen, er sei zum Zeitpunkt der Rekurerhebung jedoch nicht volljährig und damit nicht handlungsfähig gewesen. Weil er keine höchstpersönlichen Rechte anrufe, zu deren selbständigen Geltendmachung er als urteilsfähiger Minderjähriger befugt wäre, sei die Prozessfähigkeit des Beschwerdeführers in Bezug auf den Verfahrensgegenstand zu verneinen. Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass er zum Zeitpunkt der Rekurerhebung noch nicht volljährig war. Vielmehr lässt er im Wesentlichen vorbringen, dass er sich auf das höchstpersönliche Recht auf Hilfe in Notlagen nach Art. 12 BV berufen und nicht rein vermögensrechtliche Interessen geltend gemacht habe. Der Anspruch auf Sozialhilfe sei höchstpersönlicher Natur und der Beschwerdeführer als urteilsfähiger Minderjähriger daher befugt, ohne Zustimmung seiner gesetzlichen Vertretung die bedingungslose Ausrichtung der höheren Nebenkostenpauschale (dazu sogleich E. 4) sowie der Integrationszulage (dazu E. 5 hiernach) zu fordern.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer hatte vor der Vorinstanz die Ausrichtung einer höheren Nebenkostenpauschale gefordert, nachdem die Beschwerdegegnerin einen Betrag von Fr. 350.-, bewilligt hatte, welcher monatlich an die D AG ausbezahlt wurde. Gemäss den "Richtlinien für Nebenauslagenbudget" der D AG vom 2. März 2017 gliederten sich

dannzumal die von ihr abgerechneten Nebenkosten in die beiden Kategorien "Nebenauslagen" und "Anschaffungen". Das erwähnte Dokument sieht vor, dass "Anschaffungen (Kleider, Schuhe)" – wofür in der Alterskategorie des Beschwerdeführers monatlich Fr. 180.- von Fr. 350.- vorgesehen waren – belegt werden müssten und Einsparungen "zu Gunsten des Zahlenden" gingen; das heisse "die Jugendlichen haben keinen Rechtsanspruch". Bei der Nebenkostenpauschale handelt es sich folglich nicht um direkt an den Beschwerdeführer ausgerichtete wirtschaftliche Hilfe, welche der Beschwerdeführer als urteilsfähiger Minderjähriger selbständig hätte einfordern können (vgl. nachstehend E. 5.4). Vielmehr handelt es sich um eine an eine Dritte (die D AG) ausgerichtete Geldleistung, die – wenn überhaupt – dem Beschwerdeführer höchstens indirekt zugutekommen würde. Entsprechend könnte der Beschwerdeführer auch höchstens indirekt von der durch die D AG angestrebten Erhöhung der Nebenkostenpauschale profitieren, zumal die Richtlinien der D AG einen Anspruch der Pflegekinder auf Erhalt der gesamten Pauschale ausdrücklich ausschlossen. In einer solchen Situation von bloss mittelbarer Betroffenheit des urteilsfähigen Minderjährigen kommt diesem keine Prozessfähigkeit zu, selbst wenn sich der geltend gemachte Anspruch aus einem Grundrecht des Minderjährigen ableiten sollte (vgl. Christophe Herzig/Matthias Jenal, Kinder und Jugendliche als Parteien im Verwaltungsprozess, in: Jusletter 3. Februar 2020, Rz. 14 und 23). Auch war vorliegend nicht die Finanzierung einer von der KESB angeordneten Kinderschutzmassnahme umstritten, deren Kostenfolgen von der KESB auf ihre Angemessenheit geprüft worden wären und deren Kosten die Beschwerdegegnerin aufgrund ihrer Bindung an den entsprechenden Entscheid der KESB übernehmen müsste (vgl. BGr, 19. Juni 2018, 8C_25/2018, E. 4.2 ff.).

E. 4.2

Die Prozessfähigkeit des urteilsfähigen Minderjährigen kann sich auch aus einer spezialgesetzlichen Vorschrift ergeben (Herzig/Jenal, Rz. 21 und 24). Eine solche liegt indes nicht vor. Die Vorinstanz verneinte die Prozessfähigkeit des Beschwerdeführers hinsichtlich des Antrags auf Ausrichtung einer höheren Nebenkostenpauschale demnach zu Recht.

E. 5.1

Eine Integrationszulage wird nicht erwerbstätigen Personen gewährt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich besonders um ihre soziale und/oder berufliche Integration sowie um diejenige von Menschen in ihrer Umgebung bemühen (Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe [SKOS-Richtlinien], Kap. C.2). Die Ausrichtung und Bemessung von Integrationszulagen liegt weitgehend im Ermessen der Sozialbehörde (VGr, 7. November 2019, VB.2018.00357, E. 7.1; VGr, 23. Juni 2016, VB.2015.00797, E. 3.2 mit weiteren Hinweisen).

E. 5.2

Die Beschwerdegegnerin gewährte dem Beschwerdeführer eine Integrationszulage für das Absolvieren einer Lehre, wobei sie seine Beiständin um monatliche Bestätigung ersuchte, dass der Beschwerdeführer seinen Ausbildungsverpflichtungen nachgekommen sei .

E. 5.3

Zum Rekurs ist nur berechtigt, wer durch die Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (§ 21 Abs. 1 VRG). Das erfolgreiche Rechtsmittel müsste der rekurrierenden Partei einen praktischen Nutzen eintragen bzw.

einen Nachteil abwenden, den der negative Entscheid zur Folge hätte (VGr, 11. Juli 2019, VB.2019.00205, E. 2; Bertschi, § 21 N. 15). In seiner Rekurschrift verlangte der Beschwerdeführer, dass ihm eine Integrationszulage auszurichten sei, ohne dass seine Beiständin monatlich bestätigen müsse, ob er seinen Ausbildungsverpflichtungen ordentlich nachgekommen sei. Eine solche Auflage sei nämlich als überspitzt formalistisch zu betrachten. Bereits in der Rekurschrift wurde indessen – zu Recht – anerkannt, dass die Ausrichtung einer Integrationszulage an den Beschwerdeführer voraussetzt, dass dieser seinen Ausbildungsverpflichtungen tatsächlich nachkommt. Inwiefern dem Beschwerdeführer ein praktischer Nutzen erwüchse, wenn keine derartige monatliche Bestätigung durch seine Beiständin verlangt würde, ist nicht nachvollziehbar und auch nicht dargetan. Denkbar ist einzig, dass eine Integrationszulage diesfalls trotz dahingefallenem Anspruch weiterhin – und zu Unrecht – ausgerichtet würde, wenn die Beschwerdegegnerin von einem allfälligen Abbruch der Ausbildung erst mit Verzögerung Kenntnis erhalte; daran kann allerdings kein schützenswertes Interesse bestehen (vgl. VGr, 11. Juli 2019, VB.2019.00205, E. 4.1). Im Übrigen erscheint angesichts der Wortwahl, wonach die Beiständin zu entsprechenden Bestätigungen "eingeladen" wurde, bereits fraglich, ob insoweit überhaupt eine (anfechtbare) Verfügung vorliegt, weil eine derartige Aufforderung an die Beiständin wohl kaum als hoheitliche, verbindliche und erzwingbare Anordnung gelten kann (vgl. zum Verfügungsbegriff etwa VGr, 31. März 2016, VB.2015.00369, E. 1.2) .

E. 5.4

Integrationszulagen sind als nicht bedarfsbezogene Sozialhilfe vom sozialen Existenzminimum bzw. der übrigen bedarfsabhängigen Hilfe zu unterscheiden (Guido Wizent, Die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit, Zürich/St. Gallen 2014, S. 383). Das soziale Existenzminimum einer Person, welches gemäss § 15 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 (SHG) durch die wirtschaftliche Hilfe gedeckt werden muss, wird unabhängig von deren Bemühungen um soziale oder berufliche Integration gewährleistet. Eine minderjährige urteilsfähige Person kann zwar grundsätzlich selbständig einen Antrag auf Sozialhilfe stellen und ihren diesbezüglichen Anspruch prozessual geltend machen (Wizent, S. 553 f. mit Hinweisen; Gabriela Riemer-Kafka, Soziale Sicherheit von Kindern und Jugendlichen, Bern 2011, S. 360). Ob auch die selbständige Geltendmachung eines Anspruchs auf Integrationszulagen, welche als nicht bedarfsabhängige Leistung Ausdruck eines Vertragsgedankens in der Sozialhilfe sind (Wizent, S. 383), dem urteilsfähigen Minderjährigen zusteht oder die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters dafür notwendig ist, kann letztlich aber offenbleiben. Die Vorinstanz hätte auf das diesbezügliche Begehren des Beschwerdeführers nämlich nach dem Ausgeführten ohnehin nicht eintreten dürfen (vorstehend E. 5.3).

E. 6

Nach den vorstehenden Erwägungen ist die Vorinstanz zu Recht nicht auf den Rekurs eingetreten, weshalb die Beschwerde insoweit abzuweisen ist (vgl. Bertschi, Vorbemerkungen zu §§ 19–28a N. 58).

E. 7.1

Der Beschwerdeführer beantragt die nachträgliche Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung für das Rekursverfahren, nachdem die Vorinstanz zufolge Aussichtslosigkeit der gestellten Begehren und fehlender Notwendigkeit eines

Rechtsbeistands ein entsprechendes Gesuch abgewiesen hatte.

E. 7.2

Gemäss § 16 Abs. 2 VRG haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren. Die Aussichtslosigkeit eines Begehrens kann sich dabei aus formell- oder materiellrechtlichen Gründen ergeben (Plüss, § 16 N. 52).

E. 7.3

Angesichts der fehlenden Prozessfähigkeit bzw. Legitimation des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt der Rekurerhebung ist mit der Vorinstanz von der offensichtlichen Aussichtslosigkeit des Rekurses auszugehen. Vor diesem Hintergrund erübrigt sich eine Prüfung der Notwendigkeit eines Rechtsbeistands, welche die Vorinstanz aufgrund der im massgeblichen Zeitpunkt bestehenden Vertretungsbeistandschaft (dannzumal wirkte Rechtsanwältin H als Vertretungsbeiständin) ebenfalls verneint hatte.

E. 8.1

Die Kosten des Verfahrens sind nach dem Verursacherprinzip dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, B, aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Dieser hat als zur Wahrung der Interessen des Beschwerdeführers verpflichteter sankt-gallischer Rechtsagent trotz anfänglich fehlender Prozessfähigkeit seines Mandanten (vgl. E. 2.1) ein Rechtsmittel ergriffen, anstatt dessen (Vertretungs-)Beiständin zu einem Tätigwerden zu bewegen oder an die zuständige KESB zu gelangen. Dieses Rechtsmittel richtete sich zudem in Teilen gegen eine Anordnung, deren Beseitigung dem Beschwerdeführer keinerlei praktischen Nutzen eingetragen hätte (hiervor E. 5.3). Hinzu kommt, dass bereits die Rekurerhebung durch B augenscheinlich in eigenem Interesse erfolgte: Unmittelbare Empfängerin der im Rechtsmittelverfahren beantragten Nebenkostenpauschale wäre nämlich die D AG, als deren Verwaltungsratspräsident B im Handelsregister des Kantons St. Gallen eingetragen ist. Ob der Beschwerdeführer im Obsiegensfall von einem höheren Taschengeld profitiert hätte, wäre folglich von der Bereitschaft der von seinem Rechtsberater geführten D AG abhängig gewesen, dem Beschwerdeführer tatsächlich einen höheren Betrag auszurichten. Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Prozessführung wird damit gegenstandslos.

E. 8.2

Bei diesem Verfahrensausgang steht dem Beschwerdeführer von vornherein keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 8.3

Das Gesuch um Beiordnung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands ist infolge offensichtlicher Aussichtslosigkeit der Beschwerde, die sich aus der anfänglich fehlenden Prozessfähigkeit bzw. Legitimation des Beschwerdeführers in Bezug auf die Rekursbegehren ergibt, abzuweisen (vgl. auch hiervoor E. 7.3).